

Frageliste zur Gründung einer GmbH oder UG

Die folgende Frageliste wird Grundlage Ihres Gesellschaftsvertrages. Sie dient zugleich als Ihre Checkliste zur Gründung einer GmbH oder UG, um sicherzustellen, dass Sie sämtliche offene Punkte bereits durchdacht haben. Bitte füllen Sie diese aus, soweit es Ihnen bereits zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Wenn Sie eine Frage nicht beantworten oder einordnen können, lassen Sie diese bitte unbeantwortet. Wir werden in der folgenden Besprechung hierauf zurückkommen und Ihnen diese Punkte erläutern.

Bitte behalten Sie stets im Hinterkopf: Sie gehen wahrscheinlich gerade die ersten Schritte, um gemeinsam mit Ihren Geschäftspartnern ein Unternehmen aufzubauen. Sie sind ein ambitioniertes Team, das gemeinsam an einem Strang zieht. So soll es bleiben! Aber für den Fall, dass Ihre Meinungen über das Unternehmen künftig auseinandergehen oder sich Ihr Verhältnis untereinander zerrüttet: Dafür sollten Sie schon jetzt klare Regelungen treffen und diese in Ihrem Gesellschaftsvertrag festhalten.

Nr.	Frage	Antwort
I.	Allgemeines	
1.	Wie soll Ihre Gesellschaft heißen? ("Firma")	
2.	Wo soll der Sitz Ihrer Gesellschaft sein? (Orts-/Stadtname)	
3.	Was ist die Geschäftssadresse Ihrer Gesellschaft?	
4.	Was ist der Unternehmensgegenstand? Was tut diese?	
5.	Ist jetzt schon absehbar, dass Ihre Gesellschaft nur für eine gewisse Zeit (bspw. 1 Jahr) existieren soll?	
6.	Entspricht das Geschäftsjahr der Gesellschaft dem Kalenderjahr?	

II.	Stammkapital/Gesellschaftereinlage	
1.	Wie hoch soll das Stammkapital der Gesellschaft sein? (Bei GmbH typischerweise EUR 25.000,00)	
2.	Soll eine Begründung (= Einzahlung von mindestens EUR 12.500,00 per Banküberweisung) oder eine Sachgründung (= Einlage des Stammkapitals durch Einbringung Sachwerten wie Kfz, Grundstücken, etc., mit einem Wert von EUR 25.000,00) erfolgen?	
3.	Unabhängig, ob Sach- oder Begründung: Beabsichtigen Sie, bestehende Vermögenswerte in die Gesellschaft einzubringen?	
III.	Organe der Gesellschaft	
1.	Soll Ihre Gesellschaft einen Aufsichtsrat haben? In der Regel ist ein Aufsichtsrat nicht erforderlich.	
2.	Soll Ihre Gesellschaft einen Beirat haben? Dieser ist in der Regel freiwillig.	
3.	Welche Personen werden die Gesellschafter der Gesellschaft?	
4.	Wieviel Prozent am Stammkapital hält jeder der Gesellschafter?	
5.	Wer soll Geschäftsführer der Gesellschaft werden?	
IV.	Die Geschäftsführung	

1.	Falls mehrere Geschäftsführer bestehen: Soll ein Geschäftsführer nur gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen handeln dürfen? Oder ist jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt?	
2.	Sollen die Geschäftsführer (oder einer von Ihnen) die Gesellschaft auch dann vertreten können, wenn der Gesellschafter mit sich selbst oder als Vertreter des Vertragspartners auftritt?	
3.	Sollen die Geschäftsführer jeweils eigene Ressorts haben?	
4.	Sollen die Geschäftsführer ein Gehalt beziehen? (Erforderlichkeit eines Geschäftsführeranstellungsvertrages)	
5.	Sollen die Beschlüsse, durch die die Gesellschafter die Geschäftsführer anweisen (Weisungsrecht), mit einfacher Mehrheit (50+1 Stimmen) oder mit einer anderen Stimmverteilung getroffen werden?	
V. Die Gesellschafterversammlung		
1.	Wer soll eine Gesellschafterversammlung einberufen können? Typisch wäre die Einberufung durch die Geschäftsführer sowie durch Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinen.	
2.	Soll die Gesellschafterversammlung auch fernmündlich, per Videokonferenz oder "hybrid" abgehalten werden können?	

3.	Welche Personenkreise sollen einen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten dürfen? Typischerweise Familienangehörige, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.	
4.	Für welche Beschlussgegenstände soll nicht nur eine einfache Mehrheit (50+1) sondern höhere Mehrheiten (qualifizierte Mehrheit) erforderlich sein? Welche Anforderungen bestehen an eine qualifizierte Mehrheit (zB. 75 %?)?	
5.	Gibt es Entscheidungen, die eigentlich der Geschäftsführung obliegen, aber in dieser Gesellschaft nur durch die Gesellschafter zu beschließen sind?	
6.	Wie lang ist die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen? Die Mindestfrist beträgt einen Monat.	
7.	Insb. bei Gesellschaften mit zwei 50/50-Gesellschaftern: Haben Sie konkrete Vorstellungen, wie Sie mit unüberwindbaren Pattsituationen der Gesellschafter umgehen wollen? ("Deadlock")	
VI. Verfügung über Geschäftsanteile		
1.	Soll jeder Gesellschafter seine Geschäftsanteile frei veräußern können?	
2.	Wenn Frage II.1 verneint: Wer entscheidet über die Veräußerbarkeit? Geschäftsführer oder Gesellschafterversammlung?	

3.	Wenn Frage II.1 verneint: Gibt es bestimmte Konstellationen, in denen doch keine Zustimmung erforderlich ist? Bsp.: Veräußerung an nahe Angehörige oder Tochterunternehmen.	
4.	Sollen die verbleibenden Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht für den Fall haben, das sein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern möchte?	
5.	Change of Control: Welche Konsequenzen hat der Eigentümerwechsel bei einem Gesellschafter? (Bsp.: Der Gesellschafter ist selbst eine juristische Person, dessen Anteile übertragen werden.)	
6.	Sollen Gesellschafter ein Mitveräußerungsrecht ("Tag Along") haben? Dieses schützt den Minderheitsgesellschafter, weil er zu denselben Konditionen veräußern kann.	
7.	Sollen Gesellschafter einer Mitveräußerungspflicht ("Drag Along") unterliegen? Dies ermöglicht dem Mehrheitsgesellschafter, das gesamte Unternehmen verkaufen zu können, dient also der Absicherung der Exit-Strategie.	
VII.	Austrittsrecht eines Gesellschafters	
1.	Sollen den Gesellschaftern die Möglichkeit eröffnet werden, ohne wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist aus der Gesellschaft auszuscheiden?	
2.	Wenn Frage VII.1 bejaht: Wie lange soll die Kündigungsfrist sein? Sechs Monate	

	zum Ende des Kalenderjahres sind üblich.	
VIII.	Einziehung von Geschäftsanteilen	
1.	Sollen die Geschäftsanteile eines Gesellschafters zwangsweise (d.h. ohne dessen Zustimmung) eingezogen oder abgetreten werden können? Dies führt zum Ausscheiden des Gesellschafters in der Regel gegen Abfindung. Typische Fallgruppe: Grobe Pflichtverletzung oder Tod des Gesellschafters	
2.	Soll der Gesellschaftsvertrag besondere Regelungen für den Schutz der Gesellschaft vor den vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe vorsehen? Es ist denkbar, die Gesellschafter zu verpflichten, entsprechende Eheverträge zu schließen.	
3.	Sollen die Erben eines Gesellschafters in die Gesellschaft eintreten oder sollen die übrigen Gesellschafter darüber entscheiden können, ob die Erben eines Gesellschafters – gegen Abfindung – aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden?	
4.	Soll der Beschluss der übrigen Gesellschafter über die Einziehung einstimmig gefasst werden oder genügt ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit?	
IX.	Abfindung	
1.	Haben Sie konkrete Vorstellungen, ob die Abfindung streng das Verhältnis des Geschäftsanteils zum Unternehmenswert darstellen soll? Bsp.: Der ausgeschlossene 30-%-Gesellschafter	

	<p>erhält eine Abfindung in Höhe von 30 % des Unternehmenswerte.</p> <p>Oder soll eine abweichende Regelung getroffen werden, die ggf. auch zwischen Good- und Bad-Leaver differenziert.</p>	
2.	Soll ein Vesting-Schedule eingeführt werden? Wenn ja, bitte konkretisieren.	
3.	Abfindungsregelungen sehen regelmäßig vor, dass das Unternehmen zum Ausscheidenszeitpunkt zu bewerten ist. Bevorzugen Sie eine konkrete Bewertungsmethode?	
X.	Gewinnverwendung	
1.	Soll die Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vom Verhältnis der Beteiligungen am Stammkapital abweichen? (Disquotoale Gewinnausschüttung, Abstimmung mit Steuerberater erforderlich)	
XI.	Sonstiges	
1.	Sollen Gesellschafter während oder nach der Zeit als Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen?	
2.	Soll bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten verpflichtend ein Mediationsverfahren versucht werden?	
3.	Sollen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, soweit zulässig, vor Schiedgerichten verhandelt werden?	